

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 6.6.2025

3. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg,  
Waldbrandverordnung 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat am 6.6.2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., verordnet:

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ordnet gemäß § 41 Abs. 1 und 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

### § 1

**Im Verwaltungsbezirk Korneuburg sind jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.**

### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß §174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

### § 3

Dieses Verbot tritt mit Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

*Hinweis:*

*Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.*

*Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.*

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. Andreas Strobl**



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.

Hinweise finden Sie unter:

[www.no.e.gv.at/amtssignatur](http://www.no.e.gv.at/amtssignatur)